



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

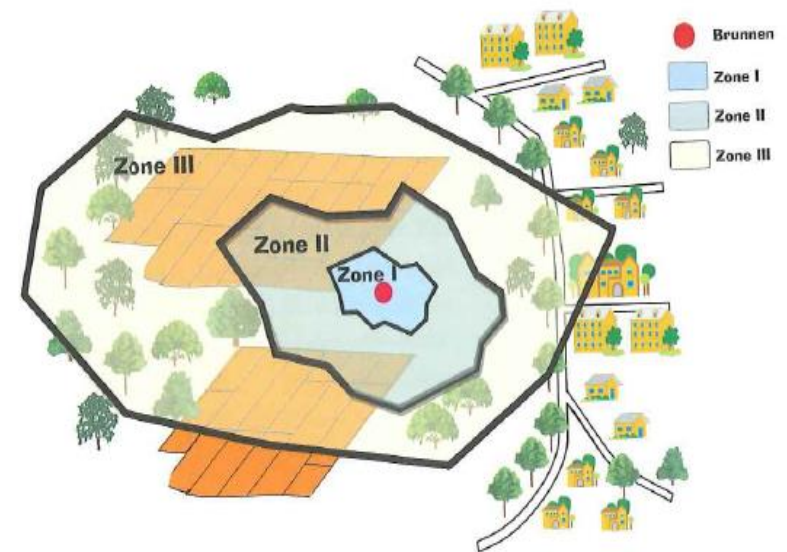
Verfahren zur Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten

Dialog Wasserrahmenrichtlinie am 12.12.2024 in Güstrow

Katrin Pröhl, Referat 430, Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Verfahren zur Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten

1. Allgemeines (Gesetzliche Grundlagen des Bundes)
2. Abgrenzung von Trinkwasserschutzgebieten
3. Wasserschutzgebiets-Verfahren in Mecklenburg-Vorpommern
4. Darstellung der Wasserschutzgebiete im Kartenportal des LUNG
5. Kooperationsvereinbarung Trinkwasserschutz



1. Allgemeines (Gesetzliche Grundlagen des Bundes)

Wasserhaushaltsgesetz



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

„Das WHG schreibt vor, die **Gewässer ... so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihr auch dem Nutzen Einzelner dienen.**

Vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen sollen unterbleiben (Vorsorgegrundsatz).

Insgesamt ist ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu gewährleisten.“

<https://www.bmu.de/themen/wasser-und-binnengewasser/gewaesserschutzrecht/deutschland/das-wasserhaushaltsgesetz> - abgerufen am 06.12.2024

1. Allgemeines (Gesetzliche Grundlagen des Bundes)

Wasserhaushaltsgesetz

§ 51 Festsetzung von Wasserschutzgebieten

(1) Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert,

1. **Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen,**
2. das Grundwasser anzureichern oder
3. das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu vermeiden,

kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete festsetzen. In der Rechtsverordnung ist die begünstigte Person zu benennen. ...

(2) Trinkwasserschutzgebiete sollen **nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen** unterteilt werden.

„Die Festsetzung von Trinkwasserschutzgebieten bedeutet aber nicht Gewässerschutz erster und zweiter Ordnung, sondern sie ist lediglich ein Instrument, Restrisiken weiter zu vermindern bzw. durch Verbot bestimmter Handlungen ganz auszuschließen !,“

1. Allgemeines (Gesetzliche Grundlagen des Bundes)

Wasserhaushaltsgesetz

§ 52 Besondere Anforderungen in WSG

(1) In der Rechtsverordnung ... oder durch behördliche Entscheidung **können in Wasserschutzgebieten, soweit der Schutzzweck dies erfordert,**

1. **bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt werden,**
2. **die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichtet werden,**
 - a) bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen,
 - b) Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,
 - c) bestimmte Maßnahmen zu dulden,...

Die zuständige Behörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach Satz 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. ...



1. Allgemeines (Gesetzliche Grundlagen des Bundes)

Wasserhaushaltsgesetz

§ 52 Besondere Anforderungen in WSG

(4) Soweit eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3, **das Eigentum unzumutbar beschränkt** und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach Absatz 1 Satz 3 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, **ist eine Entschädigung zu leisten.**

(5) **Setzt eine Anordnung** nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3, **erhöhte Anforderungen fest**, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, **so ist** für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile **ein angemessener Ausgleich zu leisten**, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 4 besteht.

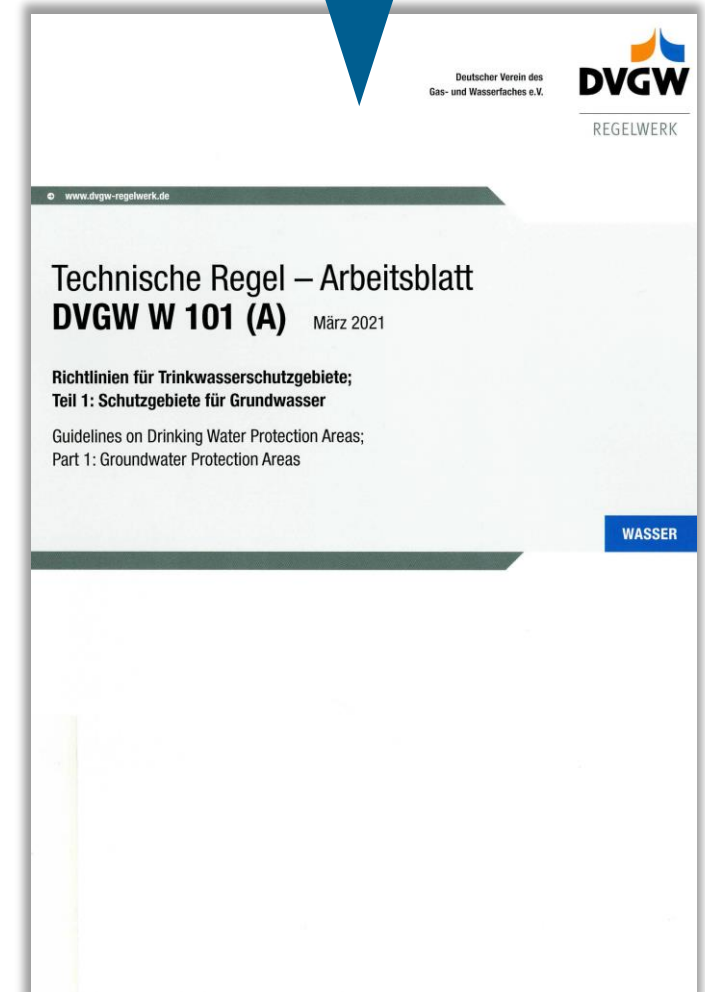
2. Abgrenzung von Trinkwasserschutzgebieten

Allgemein
anerkannte Regel
der Technik

DVGW Arbeitsblatt W 101: Richtlinien für
Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser

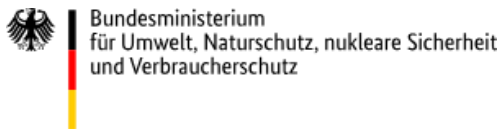
Wesentlicher Inhalt:

„Das Arbeitsblatt darf in keinem Fall pauschal angewandt werden. Bei der Bestimmung und Abgrenzung des Wasserschutzgebietes sowie bei der Aufstellung der Schutzgebietsverordnung müssen die jeweiligen örtlichen Verhältnisse entsprechend differenziert berücksichtigt werden. Demnach muss jedes Trinkwasserschutz-gebiet nach seinen geologischen und hydrologischen Gegebenheiten sowie seinen jeweiligen Gefährdungen und Belastungen bewertet werden und in der Schutzgebietsverordnung sind auf diese Bewertung abgestimmte Regelungen festzulegen.“



2. Abgrenzung von Trinkwasserschutzgebieten

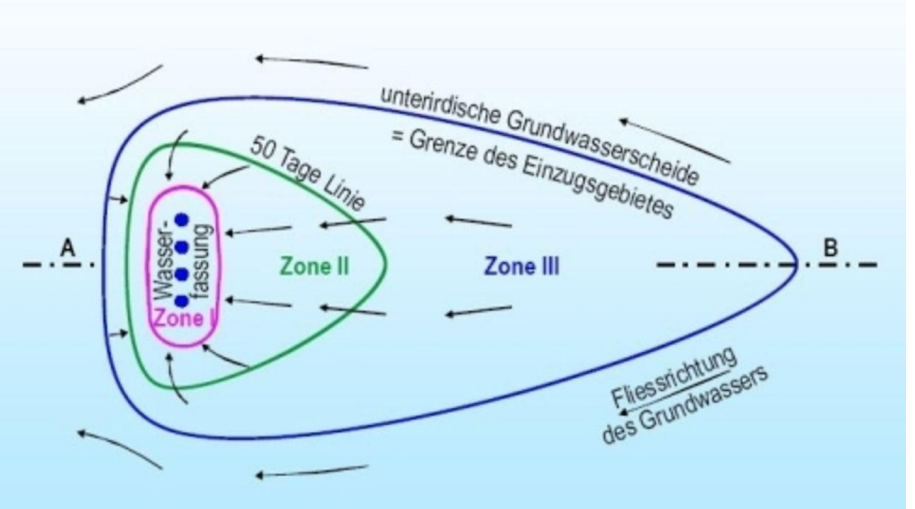
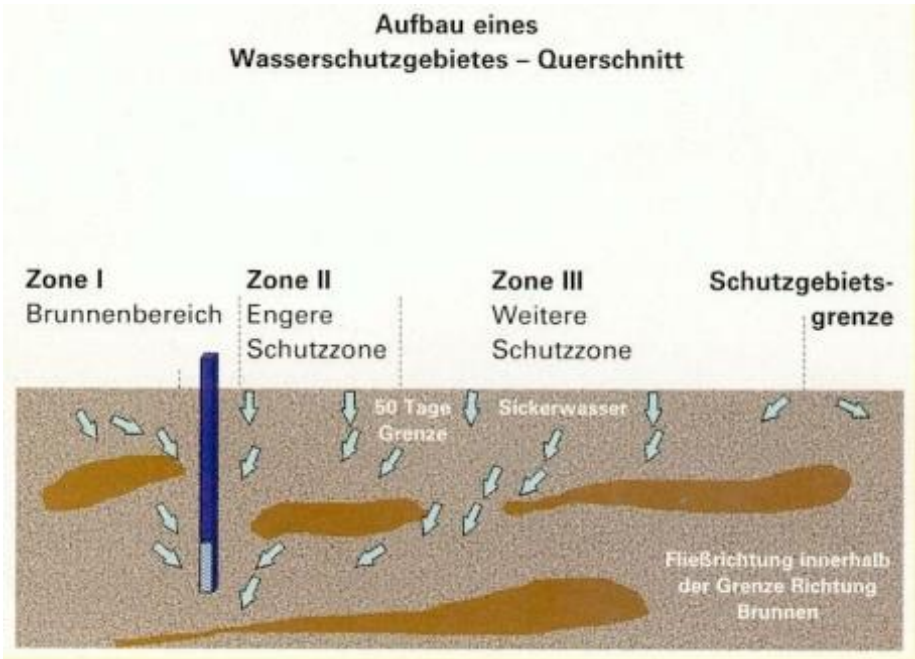
Fachliche Grundlage: konzeptionelle Beschreibung der hydrogeologischen, geohydraulischen Verhältnisse des Untersuchungsgebietes (Hydrogeologisches Modell; DVGW-Arbeitsblatt W 107) unter Berücksichtigung der hydrochemischen Verhältnisse.



Trinkwasserschutz

(Ziele und Abgrenzungen der Schutzzonen (Grundwasser))

| Zone I – Fassungsbereich | Zone II – Engere Schutzzone | Zone III – Weitere Schutzzone |
|--|--|---|
| Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen | Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (zum Beispiel Bakterien, Viren und Wurmeier), die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind | Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen |
| Mindestens 10 Meter allseitig um einen Brunnen, bei Quellen mindestens 20 Meter in Richtung des ankommenden Grundwassers, bei Karstgrundwasser mindestens 30 Meter | Von der Grenze der Zone I bis zu einer Linie, von der aus das genutzte Grundwasser eine Verweildauer von mindestens 50 Tagen bis zum Eintreffen in der Trinkwassergewinnungsanlage hat | Von der Grenze der Zone II bis zur Grenze des unterirdischen Einzugsgebietes der Fassungsanlage |



<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/wasser/grundwasser/af-gliederung-wsg-176326>, aufgerufen am 04.12.2024

<https://www.bmu.de/themen/wasser-und-binnengewasser/trinkwasser/trinkwasser-trinkwasserschutzgebiete>, aufgerufen am 04.12.2024



2. Abgrenzung von Trinkwasserschutzgebieten

Definition Einzugsgebiet (EZG)

Unterirdisches Einzugsgebiet, Grundwassereinzugsgebiet, das begrenzte oder abgrenzbare Gebiet, aus dem Grundwasser einem bestimmten Ort, z.B. einer Grundwasserentnahmestelle, zufließt. Der Verlauf der Grenze des Grundwassereinzugsgebietes wird durch geologisch-hydrogeologische, hydrologische sowie anthropogene Größen wie geologischer Aufbau und Durchlässigkeit des Untergrundes, Grundwasserneubildung und Höhe der Grundwasserentnahme beeinflusst.

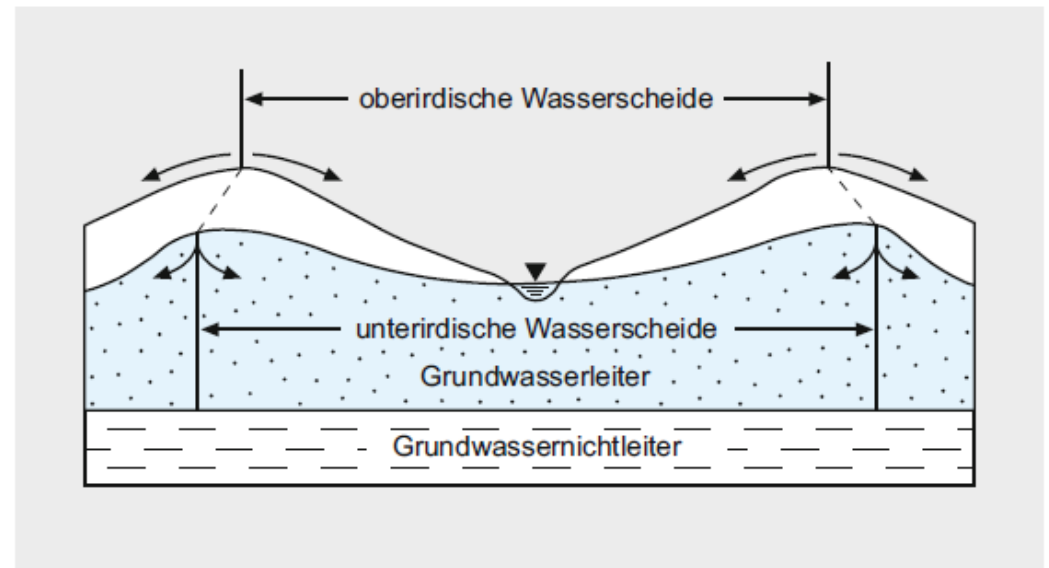
<https://www.spektrum.de/lexikon/geowissenschaften/unterirdisches-einzugsgebiet/17287>,
aufgerufen am 11.10.2024

Gebiet, aus dem Wasser (oberirdisch wie unterirdisch) einem bestimmten Ort (Wasserentnahmestelle) zufließt (vgl. DIN 4049-1).

+

Grundsätzlich soll das Trinkwasserschutzgebiet das gesamte unterirdische Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage umfassen, ggf. ist auch das oberirdische Einzugsgebiet zu berücksichtigen.

Begrenzung von oberirdischen + unterirdischen Einzugsgebieten durch Wasserscheiden



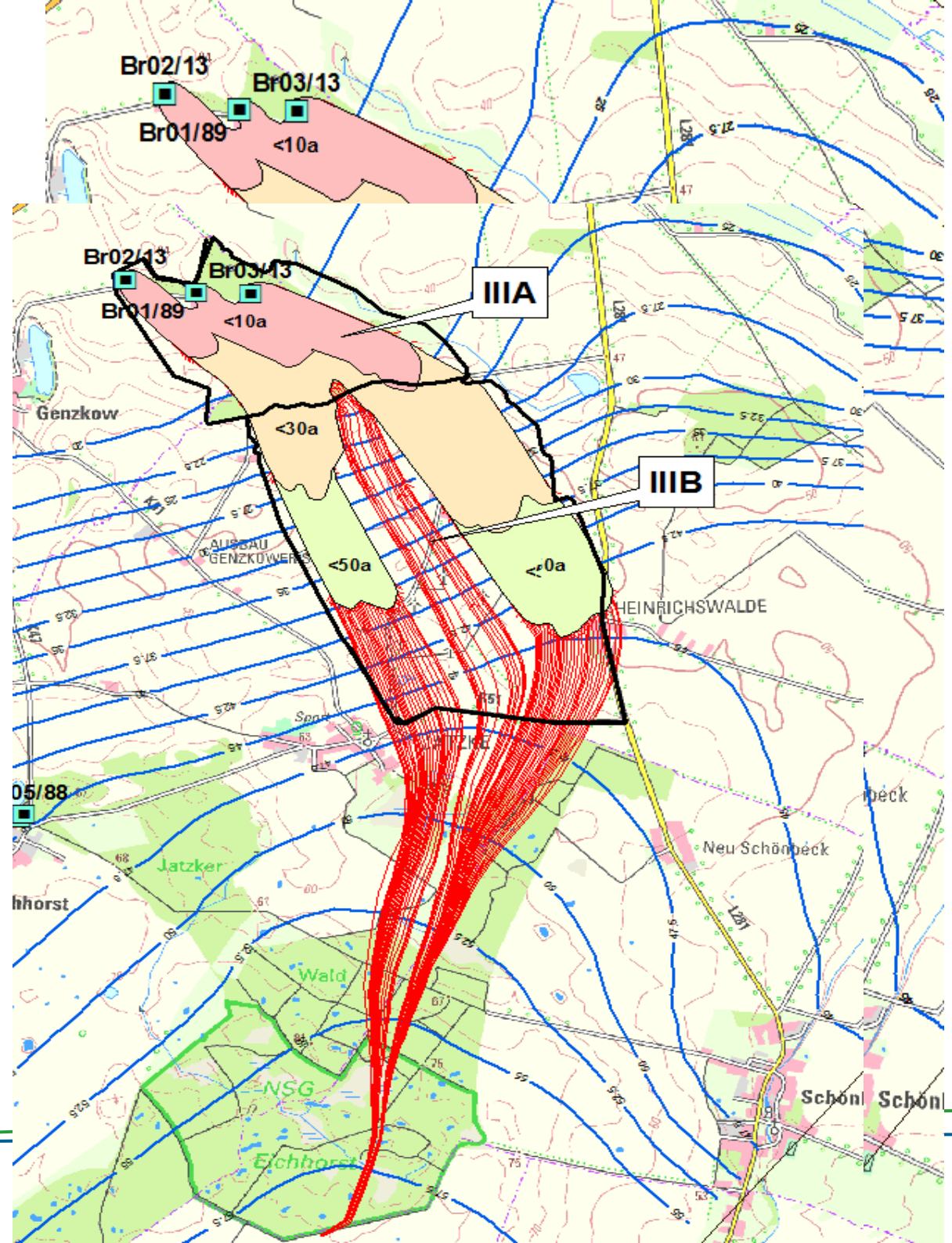
Höltling, B. & Coldewey, W.G. (2013): Hydrogeologie - Einführung in die allgemeine und angewandte Hydrogeologie. Spektrum, Akad. Verl., Heidelberg, 8. Auflage, 438 S.

**DVGW W 101 Arbeitsblatt 03/2021: Richtlinien für
Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser**

2. Abgrenzung von Trinkwasserschutzgebieten

Berechnung eines Einzugsgebietes

1. Brunnen
2. Bestimmung der Fließrichtung
3. Berechnung der Strombahnlinien = Zustromgebiet
4. Bestimmung der Fließzeiten = Isochronen
5. Vorschlag der Wasserschutzzonen



3. Wasserschutzgebiets-Verfahren in M-V

(Gesetzliche Grundlagen - Wassergesetz des Landes M-V (LWaG))

§ 107 - Zuständigkeiten

Absatz 2 Die oberste Wasserbehörde ist zuständig für den Erlass von Rechtsverordnungen
- zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach § 51 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes...

Absatz 4 Die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt sind zuständig für die Aufgaben der Anhörungsbehörde in den von der obersten und oberen Wasserbehörde durchzuführenden Planfeststellungsverfahren und förmlichen Verfahren.

§ 122 – Förmliche Verfahren

Absatz 2 Für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten, gelten die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren sinngemäß. Auszulegen sind der Entwurf der vorgesehenen Rechtsverordnung mit den dazu gehörenden Plänen. Die Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten, ...finden mit dem Erlass der Verordnung ihren Abschluss. Die Festsetzung ist durch die beteiligten Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

Absatz 3 Für das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist ein Anhörungsverfahren nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchzuführen.

3. Wasserschutzgebiets-Verfahren in M-V

(Gesetzliche Grundlagen - Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V))



§ 73– Anhörungsverfahren (Auszüge)


- (1) Der Träger des Vorhabens hat den Planeinzureichen.
- (2) Innerhalb eines Monats nach Zugang des vollständigen Plans fordert die Anhörungsbehörde ... zur Stellungnahme auf und veranlasst, dass der Plan... ausgelegt wird.
- (3) Die amtsfreien Gemeinden, Ämter und kreisfreien Städte... haben den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen.
- (4) Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist... Einwendungen gegen den Plan erheben.
- (6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde ...die ...Einwendungen... Stellungnahmen zu dem Plan ...zu erörtern.
- (9) Die Anhörungsbehörde gibt zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme ab und leitet diese der Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterungzu.

Kurzfassung: Beteiligung der Behörden, Bekanntmachung, Auslegung, Einholung der Stellungnahmen in angemessener Frist, Erörterung, Prüfung der Anregungen, Abgabe einer Stellungnahme

3. Wasserschutzgebiets-Verfahren in M-V

„Musterwasserschutzgebietsverordnung“

**Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und
Geologie (LUNG)
Staatliche Ämter für Landwirtschaft und
Umwelt (StALU)
Untere Wasserbehörden bei den Land-
kreisen und kreisfreien Städten (UWB)

bearbeitet von: Frau Pröhl
Telefon: 0385/588 6447
Telefax: 0385/588 6042
E-Mail: k.proehl@lu.mv-regierung.de
Aktenzeichen: VI 440d/
VI-523-50000-2012/002
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, den 23.01.2014

Festsetzung und Änderung von Wasserschutzgebieten (WSG)

Anlagen:

- 1) Verfahrensablauf Festsetzung/Änderung von WSG
- 2) Antragsmuster und erforderliche Unterlagen
- 3) Muster einer Wasserschutzgebietsverordnung (MusterVO)
- 4) Erläuterungen zur MusterVO
- 5) Mustangliederung hydrogeologisches Gutachten
- 6) Checkliste Daten- und Kartenmaterial
- 7) Checkliste untere Wasserbehörde (UWB)
- 8) Checkliste Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU)

Um die in der Regel langwierigen WSG-Verfahren im Land zu beschleunigen, werden mit diesem Erlass Hinweise und Arbeitshilfen zum Verfahren zur Festsetzung und Änderung von WSG und zu den einzureichenden Unterlagen gegeben. Die Erfahrungen der Wasserbehörden bei den WSG-Verfahren der letzten Jahre und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen sind hierbei eingeflossen.

I. Festsetzung und Änderung von WSG

I.1 Allgemeines

Auf der Grundlage der §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie des § 107 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) sind WSG in Mecklenburg-Vorpommern durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (LU) als oberste Wasserbehörde von Amts wegen festzusetzen. Diese Kompetenz schließt die Änderung von WSG mit ein. Das heißt, auch die Änderung von WSG erfolgt durch Rechtsverordnung der obersten Wasserbehörde.

Für die Festsetzung und Änderung von Wasserschutzgebieten ist gemäß § 122 Absatz 3 LWaG ein Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz durchzuführen.

In der Praxis erfolgt die WSG-Festsetzung im Regelfall auf Anregung der Träger der öffentlichen Wasserversorgung (Wasserversorgungsunternehmen) als begünstigte Person nach § 51 Absatz 1 Satz 2 WHG. Begünstigter ist derjenige, dessen Fassungsanlage durch die zukünftige WSGVO geschützt wird und der Inhaber der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis/Bewilligung ist. Zur Darstellung des Verfahrensablaufs ist ein Schema als Anlage 1 mit den jeweils zu beteiligenden Behörden/Stellen beigefügt.

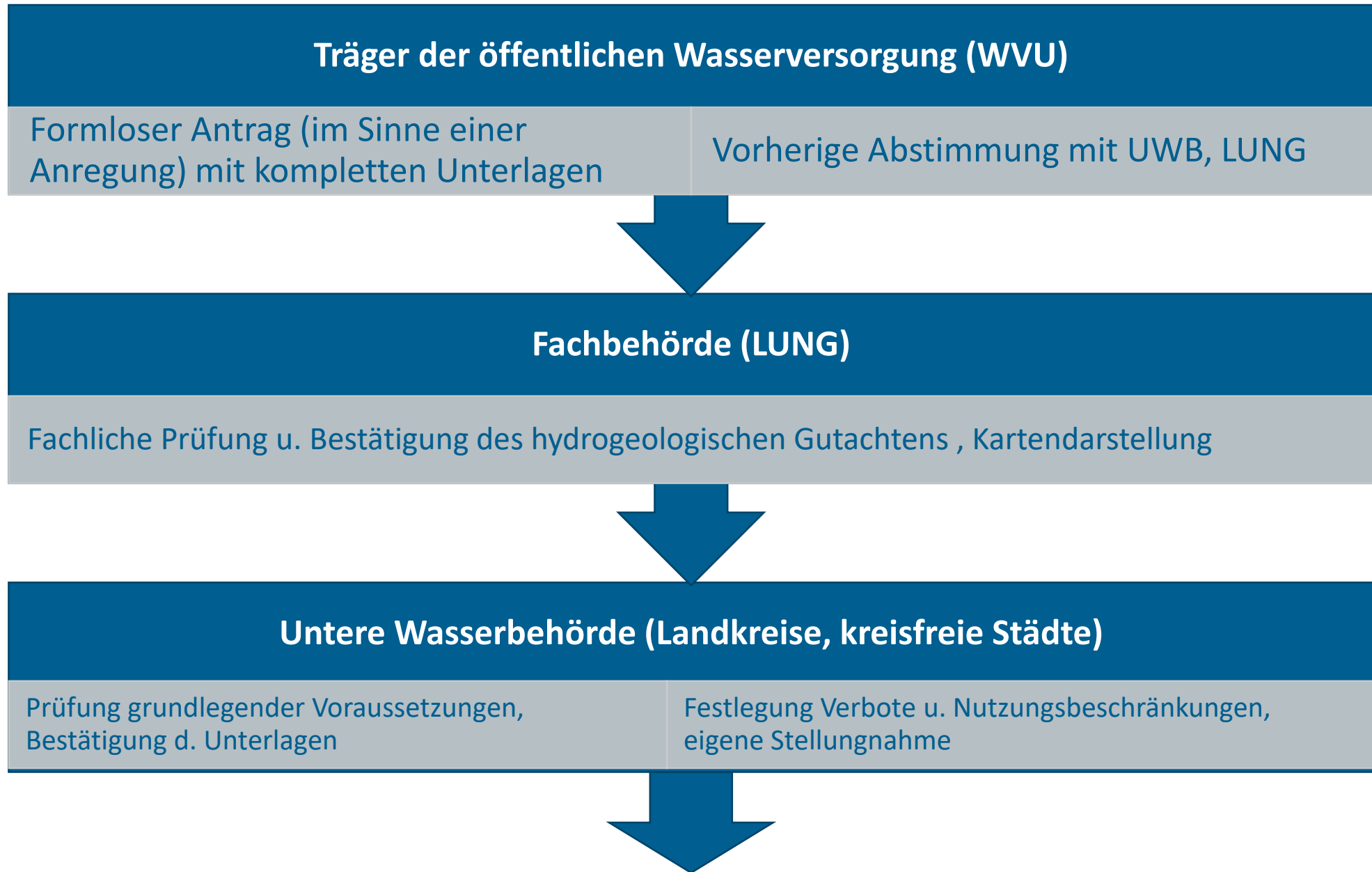
Hausanschrift:
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588 6024

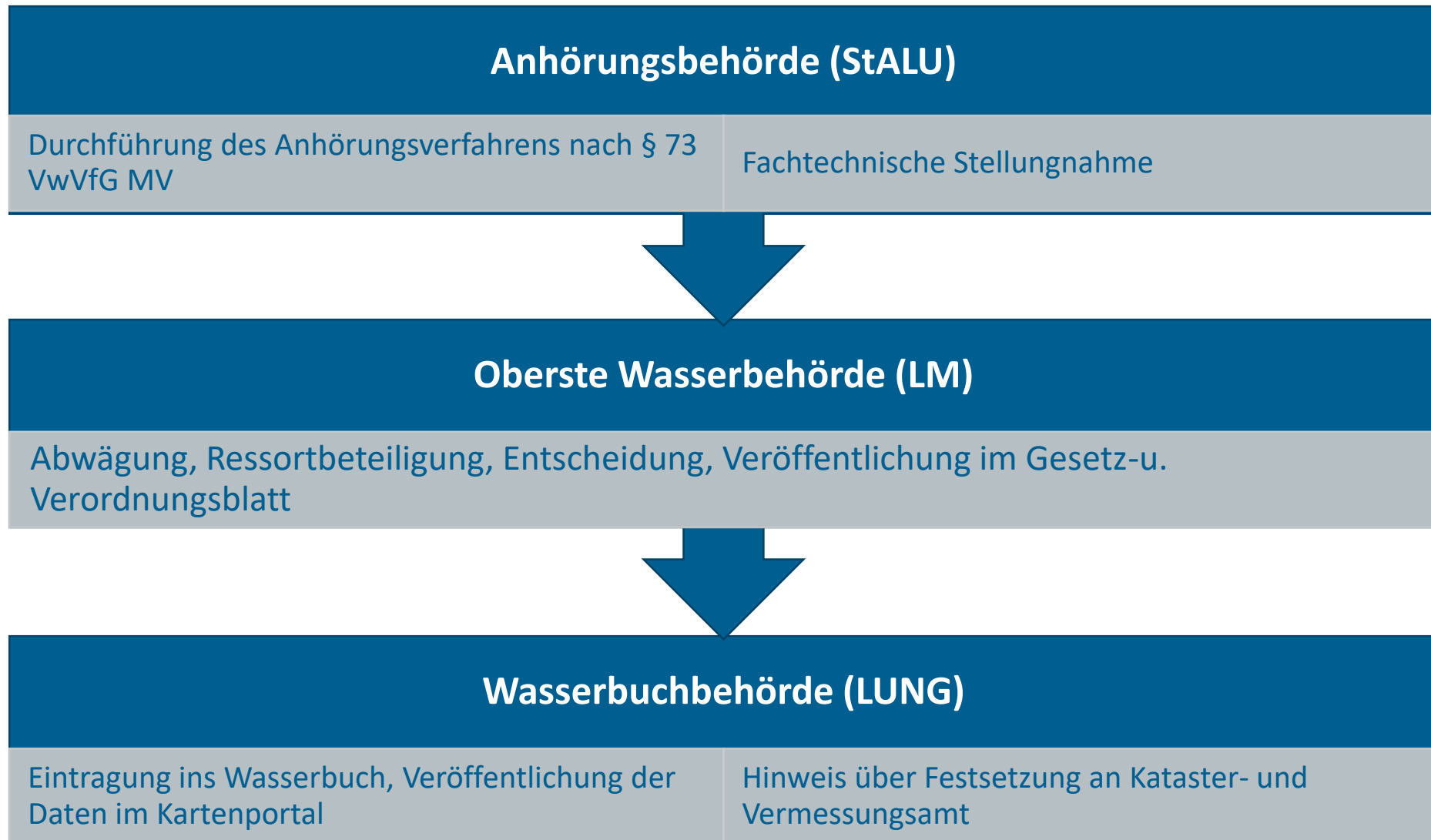
= Muster einer Wasserschutzgebietsverordnung

- KEINE Verordnung im Sinne einer Rechtsverordnung, sondern Arbeitshilfe für Wasserbehörden und Antragsteller
- KEINE pauschale Anwendung für alle Wasserschutzgebiete
- IMMER Berücksichtigung der maßgeblichen örtlichen Gegebenheiten
- Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen umfasst wesentliche Tatbestände, kann aber nicht vollständig sein, muss aktualisiert werden

3. Verfahrensablauf bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten



3. Verfahrensablauf bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten



4. Darstellung der Wasserschutzgebiete im Kartenportal des LUNG

23.295 km² Fläche + 1,629 Millionen Einwohner (31.12.2023, Statista)

≙ Bevölkerungsdichte von ca. 70 Einwohner pro km²

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/71085/umfrage/verteilung-der-einwohnerzahl-nach-bundeslaendern/>, aufgerufen am 09.10.2024

Aktuell **336 WSG** mit einer Fläche von 3.307 km², = 14 % der Landesfläche. 1.500 km² = WSG Warnow. 61 % der ausgewiesenen WSG-Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Auf der Grundlage des Wassergesetzes des Landes M-V + des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes wurden bereits für **64 WSG** neue Verordnungen erlassen. Stand: 04.12.2024

Kartenportal Umwelt Mecklenburg - Vorpommern
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Mecklenburg Vorpommern
MV tut gut.

Neuigkeiten | Impressum/Kontakt | Datenschutz | Hilfe zum Kartenportal Umwelt | Zur Anmeldung

Themenauswahl

- DOPCIR
- Topographische Karten
- Topographische Karten
- Geologie
- Grundwasser
- Immissionsschutz
- Abfallwirtschaft
- Landwirtschaft und Forst
- Naturschutz
- Tourismus
- Wasser
 - Gewässer
 - Einzugsgebiete
 - Unterhalter
 - Messnetze
 - Wasserrechte
 - Schutzgebiete
 - WSG

Erläuterungen

Hier erscheinen kurze Tipps zu den Atlas-Optionen und Karten-Layern.
Metadaten (s. Hilfe) beachten!

Karte | **Abfragen** | **Messen** | **Drucken** | **Weitere Funktionen** | **Logout**

R=33465980 H=5966822
LUNG-MV LAIV-MV
GeoBasis-DE/MV
UEK1000

Maßstab 1:1367390

Legende

WSG:

- I GW
- II GW
- III/IIIA GW
- IIIB GW
- IV GW
- II OW
- III OW
- II GW Vorbehalt
- III GW Vorbehalt

Topographische Karten (Graustufen)

<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>, aufgerufen am 25.10.2024

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Wasser/Trinkwasserversorgung/Wasserschutzgebiete/>, aufgerufen am 09.10.2024, aktualisiert

4. Darstellung der Wasserschutzgebiete im Kartenportal des LUNG

Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Wasserschutzgebiete-Abfrage

- Schutzzone: III
- Name: Gransebieth
- Nummer: MV_WSG_1943_03
- Kreis: LK Vorpommern-Rügen
- Nummer Beschluss 1: 47-17/82
- Datum Beschluss 1: 17.03.1982
- Nummer Beschluss 2:
- Datum Beschluss 2:
- Wasserbuchblatt:
- Quelle (für VO ab 1992):
- Info/Kontakt: **UDK**
- Fläche in qm: 1291677
- Übersichtskarten:

Erläuterungen
Hier erscheinen kurze Tipps zu den Atlas-Optionen und Karten-Layern.
Metadaten (s. Hilfe) beachten!

Motivation Wasserschutzgebiete in M-V

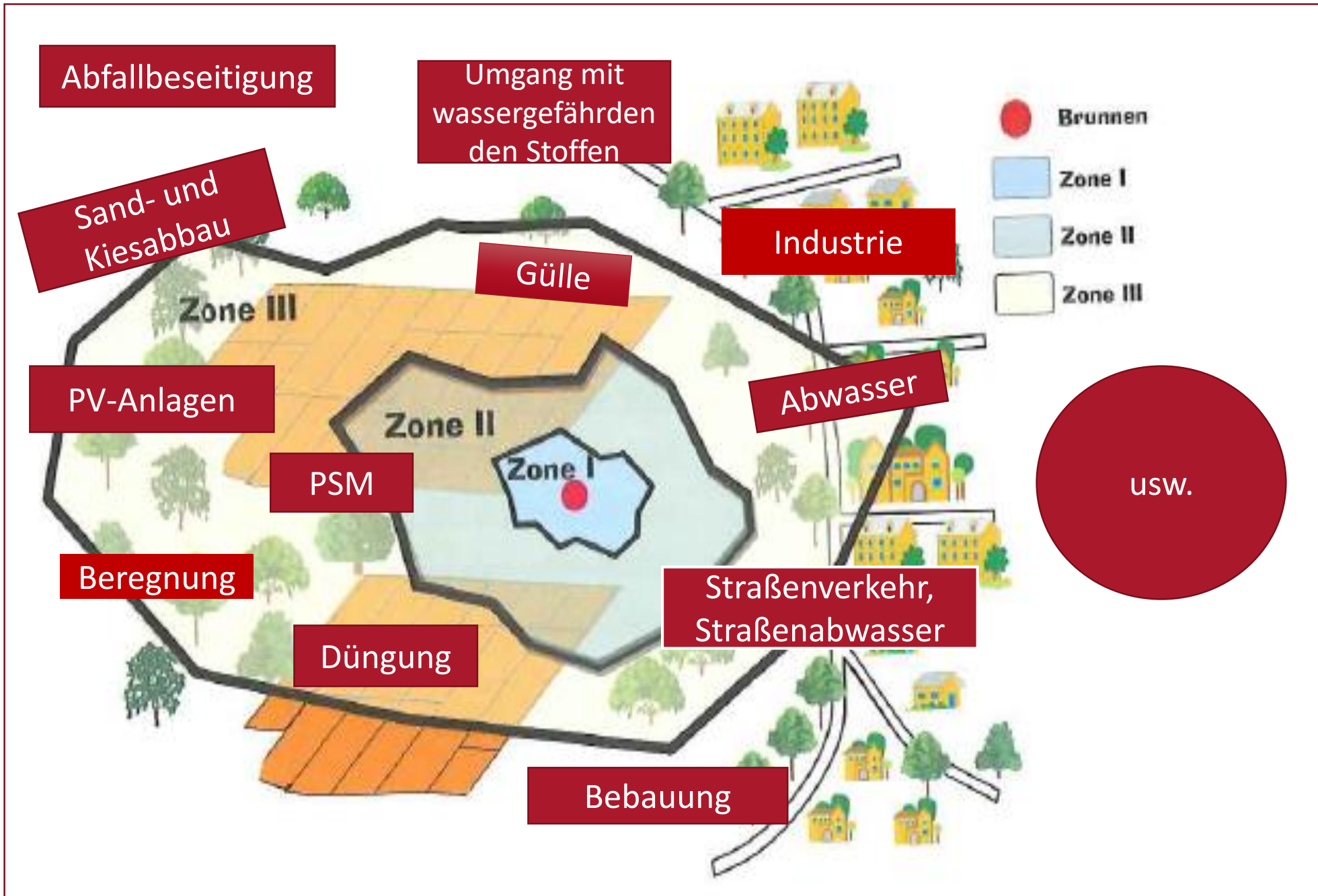
Aufgaben von Trinkwasserschutzgebieten sind:

- **Schutz des Grundwassers vor Beeinträchtigungen im Interesse der öffentlichen Trinkwasserversorgung**
- **langfristige Sicherung der Grundwasservorkommen**

durch

- Minimierung des Eintrags von Stoffen und Organismen, welche die Beschaffenheit des Grundwassers beeinträchtigen können (z. B. gesundheitsgefährdende Stoffe und Organismen)
- Minimierung vorhandener und Abwehr neuer Gefährdungen und Risiken für das Grundwasser in den Einzugsgebieten
- Verhinderung von nachteiligen Temperaturveränderungen des Grundwassers
- Schutz vor Übernutzung der Grundwasservorkommen

Motivation Wasserschutzgebiete M-V



5. Kooperationsvereinbarung Trinkwasserschutz



Quelle: Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

5. Juni 2023

Unterzeichnung einer
Absichtserklärung zum kooperativen
Trinkwasserschutz durch

- Landwirtschaftsministerium MV,
- Bauernverband MV,
- Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), Landesgruppe Norddeutschland
- Kooperationsgemeinschaft Wasser und Abwasser e. V. MV (KOWA)

Ziele der erklärten Kooperation:

- langfristiger Ressourcenschutz und damit zugleich Schutz des Trinkwassers bei der Landbewirtschaftung in Wasserschutzgebieten
- verbesserte Kommunikation und Transparenz auf partnerschaftlicher Ebene zwischen Landwirten und Wasserversorgungsunternehmen

5. Kooperationsvereinbarung Trinkwasserschutz

- Die Trinkwasserschutz-Kooperationen können das gesetzlich normierte Unterschutzstellen eines WSG **nicht** ersetzen.
- Sie können als flankierende Maßnahmen zur WSG-Ausweisung geschlossen werden und somit das Ordnungsrecht ergänzen.
- Die Kooperationsvereinbarungen sind **freiwillige privatrechtliche Vereinbarungen** zwischen dem Wasserversorgungsunternehmen und den nutzungsberechtigten Landwirten oder Forstwirten im WSG.
- Die **individuell abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen** enthalten, entsprechend den jeweiligen Standortbedingungen, die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen spezifischen Maßnahmen des Wasserversorgungsunternehmens und der in den WSG wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe.



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Katrin Pröhl

Telefon +49 385 588-16436

k.proehl@lm.mv-regierung.de

www.mecklenburg-vorpommern.de